



Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 dd)
Allgemeine und vollständige Abrüstung:
der Vertrag über den Waffenhandel

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses A/77/385, Ziff. 110]

77/62. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [61/89](#) vom 6. Dezember 2006, [63/240](#) vom 24. Dezember 2008, [64/48](#) vom 2. Dezember 2009, [67/234 A](#) vom 24. Dezember 2012, [67/234 B](#) vom 2. April 2013, [68/31](#) vom 5. Dezember 2013, [69/49](#) vom 2. Dezember 2014, [70/58](#) vom 7. Dezember 2015, [71/50](#) vom 5. Dezember 2016, [72/44](#) vom 4. Dezember 2017, [73/36](#) vom 5. Dezember 2018, [74/49](#) vom 12. Dezember 2019, [75/64](#) vom 7. Dezember 2020 und [76/50](#) vom 6. Dezember 2021 sowie ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

sowie eingedenk der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

ferner in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu verhüten und zu beseitigen, deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung oder Endverwender zu verhüten, auch durch die verbesserte Verwaltung von Lagerbeständen, und dadurch der Verschärfung bewaffneter Gewalt, der Begehung terroristischer Handlungen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen vorzubeugen,



unter Hervorhebung der Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen und regionalen Verpflichtungen und Zusagen den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln,

unter Hinweis auf den Beitrag des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³,

hervorhebend, wie wichtig der Vertrag über den Waffenhandel⁴ einschließlich seiner Verbindungen und Synergien mit anderen einschlägigen Übereinkünften über konventionelle Waffen, für die Anstrengungen zur Erreichung von Ziel 16 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und konkret von Zielvorgabe 16.4 ist, die darauf gerichtet ist, bis 2030 illegale Waffenströme deutlich zu verringern,

unter Hinweis auf die Abrüstungsagenda des Generalsekretärs *Securing Our Common*

der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikation und Annahme des Vertrags durch die Philippinen und Gabun, eingedenk dessen, dass die weltweite Geltung des Vertrags für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von entscheidender Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vertragsstaaten des Vertrags, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, wie die Durchführung des Vertrags auf nationaler Ebene über die Arbeitsgruppe für die wirksame Vertragsdurchführung und den freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Ve für di (i)6.9 ((gr)9b)13.7 (un1 (m)0.9 (r)-2018b6((i)6.9374r)13.70.9 (47 Td

Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Verringerung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns beizutragen;

8. anerkennt dass alle maßgeblichen internationalen Übereinkünfte über konventionelle Waffen und der Vertrag einander ergänzen, und fordert zu diesem Zweck alle Staaten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen wirksame nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und Munition zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen und ihre Umleitung zu verhindern;

9. würdigt außerdem das im Juli 2022 angenommene Ergebnis der Achten Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und die möglichen Synergien mit dem Vertrag;

Zusatz im V0.5 (B)10.3

15. legt den Vertragsstaaten nahe ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Industrie und den zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und mit anderen Vertragsstaaten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, und bittet diese Interessenträger, insbesondere dieje-